



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Forum Ehrenamt der Euskirchener Region e.V.** im Folgenden kurz **feder e.V.** genannt.

Er hat seinen Sitz in Euskirchen.

feder e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.) **feder e.V.** ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich zum Ziel gesetzt haben, das ehrenamtliche Engagement in der Euskirchener Region zu fördern.
- 2.) **feder e.V.** hat sich zur Aufgabe gemacht, Menschen, die sich ehrenamtlich und gemeinnützig engagieren wollen – im nachfolgenden Ehrenamtssucher genannt – an gemeinnützige Institutionen, die einen Bedarf an ehrenamtlicher Unterstützung gemeldet haben – im nachhinein Bedarfsträger genannt –, zu vermitteln.
- 3.) **feder e.V.** berät in diesem Zusammenhang sowohl die Ehrenamtssucher wie auch die Bedarfsträger.
- 4.) **feder e.V.** begleitet darüber hinaus die ehrenamtlich Tätigen bei ihrem Einsatz.
- 5.) Ferner organisiert und vermittelt **feder e.V.** bei Bedarf Weiterbildungsmaßnahmen für Ehrenamtssucher.

§ 3

Gemeinnützigkeit

feder e.V. ist selbstlos tätig. **feder e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des **feder e.V.** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **feder e.V.** Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des **feder e.V.** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglieder des **feder e.V.** können natürliche Personen sowie juristische Personen und Institutionen sein. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds
 - b. Austritt des Mitglieds – dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er muss bis vier Wochen vor Quartalsende mit Wirkung zum Quartalsende erklärt sein.
 - c. Ausschluss – dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - i. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat
 - ii. das Ansehen und die Interessen des **feder e.V.** schwer geschädigt hat
 - iii. innerhalb des **feder e.V.** wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
 - iv. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 3.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte im **feder e.V.** Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des **feder e.V.** teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Zweck und Aufgaben des **feder e.V.** zu erfüllen und zu fördern,
 - b. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- 3.) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6a Beiträge und Spenden

feder e.V. erhebt Beiträge gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Spenden sollen unbar erhoben werden. Barspenden sollen nur von dem/der Kassierer/-in eingenommen werden.

§ 7 Organe des *feder e.V.*

Organe des *feder e.V.* sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird allerdings insofern eingeschränkt, als Grundstücksgeschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des *feder e.V.*, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4.) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- 6.) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 7.) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und erfolgt schriftlich an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- d. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und der sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderungen und
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3.) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
 - 4.) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
 - 5.) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Vorstandsamt im *feder e.V.* bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des *feder e.V.*

- 1.) Der *feder e.V.* kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2.) Im Falle der Auflösung des *feder e.V.*, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Euskirchen mit der Auflage, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 Sonstiges

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des *feder e.V.* erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

feder e.V.
Euskirchen, den